

## FAQ («Frequently Asked Questions») zum Datenschutz

### Eine Auswahl datenschutzrechtlicher Fragen und Antworten für die evangelisch-reformierte Landeskirche und Kirchgemeinden Graubünden

#### (1) Wieso gelten für die reformierte Landeskirche und die Kirchgemeinden des Kantons Graubünden andere datenschutzrechtliche Regeln als für Private?

Die reformierte Landeskirche und die Kirchgemeinden des Kantons Graubünden sind öffentliche Organe. Deswegen gilt für sie das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG<sup>1</sup>) und nicht das nationale Datenschutzgesetz (DSG<sup>2</sup>).

Als öffentliche Organe unterstehen die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen dem Legalitätsprinzip und dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt. Private dürfen hingegen Personendaten etwas breiter bearbeiten, für sie gelten andere Rechtfertigungsgründe (überwiegendes Interesse, Einwilligung) haben. Dadurch gelten für Kirchen strengere Anforderungen an die Datenbearbeitung.

Sowohl Private als auch öffentliche Organe müssen bei der Bearbeitung die Grundprinzipien des Datenschutzes (Rechtmässigkeit, Zweckbindung, Sicherheit, Datensparsamkeit, Transparenz, u.a., siehe dazu *Schulungsvideo 3*) berücksichtigen.

#### (2) Darf man geschäftliche Informationen von der E-Mail-Adresse der Landeskirche oder der Kirchgemeinde an eine kommerzielle E-Mail-Adresse (Outlook, Gmail, GMX etc.) weiterleiten?

Das Weiterleiten von E-Mails mit geschäftlichen Informationen an kommerzielle E-Mail-Adressen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Der Grund dafür ist, dass die Anbieterinnen solcher Lösungen die Daten zu eigenen Zwecken (beispielsweise für Werbung) nutzen. Datenschutzrechtlich stellt dies einen Verstoss gegen die Zweckbindung dar (siehe dazu *Schulungsvideo 3*). Zudem wird damit auch das Amtsgeheimnis verletzt, weil die Anbieterinnen solcher Lösungen die Informationen in den E-Mails u.a. weiterverkaufen.

#### (3) Darf man Personendaten im Zusammenhang mit Taufen, Eheschliessungen oder Beerdigungen öffentlich publizieren oder im Gottesdienst erwähnen? Benötigt man dafür eine Einwilligung?

Grundsätzlich ist es erlaubt, diese Informationen mit anderen Mitgliedern der Kirchgemeinde zu teilen, weil es die Gemeinschaft betrifft und zum kirchlichen Auftrag gehört. Es braucht dafür nicht zwingend eine Einwilligung (siehe aber für die empfohlene Information an die betroffenen Personen sogleich unten).

Es ist bei der Veröffentlichung zu unterscheiden zwischen verschiedenen Formen:

- Die Veröffentlichung der Informationen an die Kirchgemeindemitglieder im Rahmen von Gottesdiensten (mündlich oder durch ein Informationsblatt im Aushang der Kirchgemeinde) ist zulässig.

---

<sup>1</sup> Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) vom 10. Juni 2001, BR 171.100.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) vom 25. September 2020, SR 235.1.

- Von einer (nicht passwortgeschützten) Veröffentlichung im Internet ist hingegen abzuraten, da der Adressatenkreis so unbegrenzt ist und dies mit einem wesentlichen Kontrollverlust über die Personendaten einhergeht.

Die betroffenen Personen (resp. deren gesetzlichen Vertretung) sollten nach Möglichkeit über die bevorstehende Bekanntgabe informiert werden. Wenn jemand keine Veröffentlichung wünscht, sollte dies respektiert werden. Auch wenn die Bekanntgabe rein rechtlich zulässig ist, kann man so den individuellen Befindlichkeiten besser Rechnung tragen.

**(4) Welchen Personen darf man Informationen zu kirchlichen Anlässen (z.B. per Newsletter) zukommen lassen? Benötigt man eine Einwilligung?**

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Mitglieder der Kirche über kirchliche Anlässe informiert werden wollen. Die Kirche erfüllt mit der Information über ihre Anlässe auch ihren gesetzlichen Auftrag. Damit braucht man nicht zwingend eine Einwilligung (siehe aber für die empfohlene Möglichkeit eines «Opt-out» sogleich unten).

Bei Personen, die nicht Mitglieder der Kirche sind, ist mehr Vorsicht geboten. Sofern keine Einwilligung vorliegt, sollten besondere Umstände vorliegen, die ein solches Vorgehen rechtfertigen (bspw. regelmässige Teilnahme an kirchlichen Anlässen oder sonstige Umstände, die auf ein Interesse schliessen lassen).

In beiden Fällen (Mitglieder und Nichtmitglieder) empfiehlt es sich, einen unkomplizierten Prozess vorzusehen, wonach eine Person von künftigen Informationssendungen ausgenommen werden kann, wenn sie dies wünscht (sog. «Opt-out»).

**(5) Darf der Kirchenvorstand als Ganzes bei Austritten wissen, wer genau ausgetreten ist, oder reicht es aus, wenn er die Anzahl Austritte kennt?**

Grundsätzlich wird in der Regel eine Person aus dem Kirchenvorstand, ggf. zusammen mit spezifischen Mitarbeitenden, für die Mitgliederverwaltung zuständig sein. Diese Person darf (und muss) wissen, wer ausgetreten ist.

Der Vorstand als ganzes Gremium benötigt diese Information im Regelfall aber nicht. Wo der Vorstand sicherlich wissen muss, wie viele Mitglieder ausgetreten sind, ist für seine Aufgabe (strategische Führung der Kirchengemeinde) nicht erforderlich, dass er die einzelnen Namen der ausgetretenen Personen kennt. Eine Bekanntgabe aller Namen wäre in einem solchen Fall unverhältnismässig (Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip, siehe *Schulungsvideo 3*). Es sind aber selbstverständlich dennoch Situationen denkbar, wo es gerechtfertigt sein kann, dass der Vorstand als Gremium die Identität der ausgetretenen Person kennen muss und darf.